



KANTON  
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

# BÜROKRATIEABBAU FÜR KMU

**Auswertung der Erhebung bei Nidwaldner Unternehmen  
mit Stellungnahmen**

Titel:	BUROKRATIEABBAU FÜR KMU	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Auswertung der Erhebung bei Nidwaldner Unternehmen mit Stellungnahmen	Klasse:		FreigabeDatum:	15.11.16
Autor:	lic. iur. Hugo Murer	Status:		DruckDatum:	18.11.16
Ablage/Name:	Bericht Stellungnahmen Regierungsrat.docx			Registratur:	2015.NWLR.5

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Auftrag des Landrates.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Analyse/Erhebung .....</b>	<b>4</b>
2.1	Umfrage bei den Mitgliedern des Nidwaldner Gewerbeverbandes.....	4
2.2	Rücklauf .....	4
<b>3</b>	<b>Quantitative Auswertung .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Qualitative Auswertung.....</b>	<b>5</b>
4.1	Ausgleichskasse.....	5
4.2	Arbeitsamt .....	6
4.3	Amt für Berufsbildung und Mittelschule.....	8
4.4	Grundbuchamt.....	9
4.5	Handelsregisteramt / Betreibungs- und Konkursamt.....	10
4.6	Amt für Raumentwicklung .....	13
4.7	Steueramt.....	17
4.8	Amt für Umwelt .....	18
4.9	Verkehrssicherheitszentrum VSZ.....	19
4.10	Öffentliches Beschaffungswesen .....	21
4.11	Bundsvorschriften .....	21
4.12	Weitere allgemeine Anmerkungen .....	23

## 1 Auftrag des Landrates

Mit Datum vom 19. Januar 2015 reichten Landrätin Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnende eine Interpellation zum Bürokratieabbau für die KMU ein und ersuchten den Regierungsrat, drei Fragen zu beantworten.

Die drei Fragen wurden vom Regierungsrat an der Landratssitzung vom 21. Oktober 2015 beantwortet (Grundlage: RRB-Nr. 633 vom 1. September 2015). Darin wird die Absicht kundgetan, dass die Situation im Kanton Nidwalden mittels einer Befragung der Unternehmungen vertieft analysiert werden soll.

## 2 Analyse/Erhebung

### 2.1 Umfrage bei den Mitgliedern des Nidwaldner Gewerbeverbandes

Im 2. Quartal 2016 wurde eine Erhebung bei den Mitgliedern des Nidwaldner Gewerbeverbandes durchgeführt. Die Mitglieder wurden mit einem gemeinsamen Schreiben des Volkswirtschaftsdirektors und des Präsidenten des Nidwaldner Gewerbeverbandes aufgefordert, konkrete Verbesserungsmöglichkeiten zu melden. Insgesamt wurden über 600 Unternehmen im Kanton Nidwalden angeschrieben.

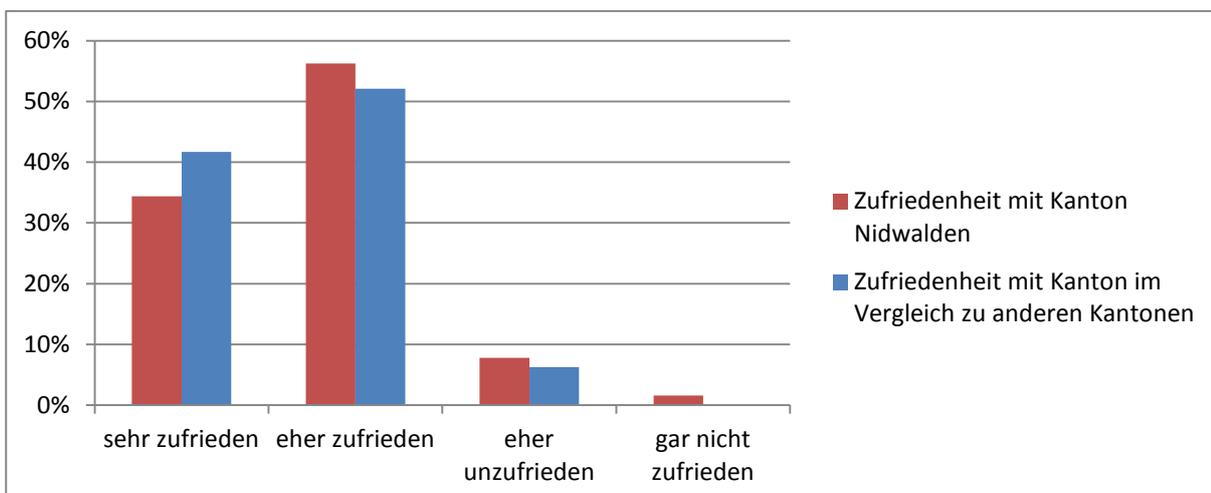
Den Umfragebogen ist im Anhang aufgeführt. Er steht den Unternehmen weiterhin online (Webseite Kanton/Volkswirtschaftsdirektion) zur Verfügung. Inskünftige Rückmeldungen werden durch die Wirtschaftsförderung bearbeitet.

### 2.2 Rücklauf

Über 60 Unternehmen haben sich an der Erhebung beteiligt und rund 60 Verbesserungsvorschläge eingereicht.

## 3 Quantitative Auswertung

Die quantitative Auswertung zeigt eine relativ hohe Zufriedenheit. Über 90 Prozent der Unternehmen sind eher oder sehr zufrieden mit dem Kanton bzw. mit den Vorschriften und Verfahren der öffentlichen Verwaltung in Nidwalden.



Im Vergleich mit anderen Kantonen schneidet der Kanton Nidwalden leicht besser ab. Die Zufriedenheit ist im Vergleich mit anderen Kantonen etwas höher, die Unzufriedenheit leicht tiefer.

## 4 Qualitative Auswertung

Fortfolgend werden die inhaltlichen Rückmeldungen nach Zuständigkeiten aufgeführt. Mit Ausnahme einer sehr umfassenden Rückmeldung eines Unternehmens, das sich explizit gegen eine Veröffentlichung ausgesprochen hat, werden sämtliche Rückmeldungen in anonymer Form aufgeführt. Wo notwendig wurden Pseudonyme verwendet, damit kein Rückschluss auf das jeweilige Unternehmen genommen werden kann.

Die Umfrage bei den Mitgliedern des Nidwaldner Gewerbeverbandes hatte nicht den Anspruch an Repräsentativität. Das primäre Ziel bestand darin, konkrete Anliegen und Verbesserungsvorschläge aufnehmen zu können. Diese wurden von den zuständigen kantonalen Stellen sorgfältig geprüft und beantwortet (Stellungnahme). Einzelne Verbesserungen befinden sich bereits in der Umsetzung.

### 4.1 Ausgleichskasse

Drei Unternehmen sehen Effizienzsteigerungspotential im Bereich der Kinder- und Ausbildungszulagen:

Bemängelte/s Vorschrift/Verfahren	Verbesserungsvorschlag	Stellungnahme
Wenn für Kinder-/Ausbildungszulagen, die z.B. in Luzern ausbezahlt werden, Differenzzahlungen beantragt werden, müssen die ganzen Unterlagen in Nidwalden auch nochmals eingereicht werden.	Warum nimmt die AHV nicht Kontakt mit Luzern direkt auf, um das zu umgehen?	Die Differenzzulage ist eine <i>eigene Leistung</i> gemäss Bundesrecht. Dafür braucht es eine Anmeldung, ebenfalls gemäss Bundesrecht. Braucht allenfalls Gesetzesänderung auf Stufe Bund.
Anmeldung Kinderzulagen bei Kas- senwechsel	Daten von der anderen Abrech- nungskasse übernehmen. Daten müssen mehrfach erarbeitet werden.	Entscheide müssen auf aktuellen Fakten und Daten basieren, was bei einer Über- nahme von Unterlagen der „Vorkasse“ nicht der Fall ist. Gefahr von Falschzahlungen und viel höherer Aufwand als heute für die Arbeitgeber ist gross. Es ist im Interesse der Mitglieder (Arbeitgeber), dass wir nur Zulagen bezahlen, die auch geschuldet sind.
Kinderzulage: Differenzzulage bei Familien, wenn beide Eltern arbeiten in 2 Kantonen (Frau Kinderzulagen / Mann Differenzzulagen)	Kanton mit höherem Lohn und Kin- derzulagen übernimmt Auszahlung (wie vor neuem Gesetz. wenn an- ders, Ausnahme)	Kein Handlungsspielraum, Bundesrecht (FamZG). Braucht somit Gesetzesänderung auf Stufe Bund.

Weitere Rückmeldungen zu Themen der AHV:

Bemängelte/s Vorschrift/Verfahren	Verbesserungsvorschlag	Stellungnahme
AHV-Arbeitgeberkontrolle bei einer Gesamtlohnsumme unter CHF 30'000.- pro Jahr.	Kontrollen ab höherer Lohnsumme und bei mehr Angestellten	Kein Handlungsspielraum, es handelt sich um Bundesrecht resp. Weisung des Bundesamtes.
Administration, wenn kein Personal. Administrationskosten, die getragen werden müssen, sind zu hoch.		Die Aussage ist nicht verständlich. Davon ausgehend, dass die jährliche Lohnbescheinigung gemeint ist, so ist eine solche gemäss Bundesrecht vorzusehen. Braucht somit Gesetzesänderung auf Stufe Bund.
Als Pensionierter habe ich einen AHV-Freibetrag. Arbeite ich für 2 Firmen, habe ich 2x einen Freibetrag. Die Lohnabwicklung kann ich nicht über eine Firma abwickeln und intern verrechnen, sondern muss für beide Firmen eine Lohnbuchhaltung führen, obwohl ich bei der einen Firma der einzige Angestellte bin.	Mit kantonalen Betrieben und Anstalten gar nicht zufrieden.	Kein Handlungsspielraum, Bundesrecht (AHVG). Braucht Gesetzesänderung auf Stufe Bund.

#### 4.2 Arbeitsamt

Ein Unternehmen fordert eine Verbesserung der Prozesse im Bereich Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen und schlägt vor, die Digitalisierung voranzutreiben:

Bemängelte/s Vorschrift/Verfahren	Verbesserungsvorschlag	Stellungnahme
Bewilligungen; Eingaben in Bezug "Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen" sind zu umständlich, die Homepage ist zu unübersichtlich und Dokumente fast nicht auffindbar.	Digitalisierung vorantreiben und umsetzen - klare Prozesse in allen Bereichen aufbauen, abbilden und E-Formulare einführen, um schneller und transparenter bei den Eingaben zu werden (analog Kanton Zürich).	Das Bundesgesetz für Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz) und die dazu gehörenden entsprechenden Weisungen (VZAE) schreiben für die kontingentierte Gesuche um Arbeitsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und für Entsendungen einen strikten klaren Prozessablauf vor mit dem Ziel, die Voraussetzungen zur Zulassung zum Arbeitsmarkt zu definieren und Lohndumping zu vermeiden. Dieser Prozess gilt von der Arbeitsmarktbehörde zwingend einzuhalten. Der Handlungsbedarf bezüglich der vorgeschlagenen Digitalisierung wurde erkannt. So wird auf Bundesebene die Digitalisierung der Abwicklungen von Arbeitsbewilligungen aktuell vorangetrieben. Seit der Einführung im April 2016 des Projektes earb2 wird das notwendige Zustimmungsverfahren zwischen den Arbeitsmarktbehörden und dem Bundesamtes für Migration (SEM) ausschliesslich digital via entsprechender Applikation auf dem dafür notwendigen Bundesprogramm abgewickelt. Auf kantonaler Ebene wurden die entsprechenden Prozessabläufe und Schnittstellen mit anderen Behörden, wie dem Amt für Justiz (Migration), angepasst. Mit dem Projekt earb3

		<p>ist vorgesehen, dass ab 2019 gesamtschweizerisch voraussichtlich die Abwicklung von Arbeitsbewilligungen nur noch in elektronischer Form möglich ist, analog des Kanton Zürich.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit in Bezug auf die Kantonsgrösse und Bedarfsmenge an Kontingenten und aus Kostengründen verzichtete der Kanton Nidwalden bis heute auf die Einführung eines eigenen entsprechenden Programmes und E-Formulare. Die Möglichkeit der elektronischen Zustellung der Gesuchsunterlagen via Email wird schon heute von den Gesuchstellern genutzt.</p>
--	--	---

## Weitere das Arbeitsamt betreffende Rückmeldungen:

<b>Bemängelte/s Vorschrift/Verfahren</b>	<b>Verbesserungsvorschlag</b>	<b>Stellungnahme</b>
Kontrolle und unnötige Vorschriften für Kleinbetriebe	kleinstes Risiko braucht keine Kontrolle	<p>Es besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Bund, welche die jährlichen Anzahl Kontrollen vorsieht, welche der Kanton bzw. das Arbeitsinspektorat durchführen muss. Arbeitgeberkontrollen werden risikobasiert durchgeführt, unabhängig von der Grösse des Betriebes. Das Vollzugsverfahren ist im Arbeits- und Unfallversicherungsgesetz geregelt.</p> <p>Die EKAS RL 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit verlangt diese Kontrollen. Diese können daher nicht abgeschafft werden. Der Umfang der Kontrollen wird auf die Grösse und die Gegebenheiten im Betrieb angepasst.</p>
Arbeit für Flüchtlinge und Asylanten	Std. / Tageseinsätze ermöglichen	<p>Die Voraussetzungen zum Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge und Asylanten sind im Bundesgesetz für Ausländer und Ausländerinnen (Ausländergesetz) und den entsprechenden Weisungen (VZAE) in Verbindung mit dem Asylgesetz geregelt. Zur Zeit besteht für asylsuchende Personen (Ausweis N) von Bundesrechts wegen ein dreimonatiges Arbeitsverbot. Anschliessend ist der Zugang zum Arbeitsmarkt erschwert, zumal zusätzlich nebst Prüfung der ortsüblichen Entlohnung insbesondere der Inländervorrang geprüft werden muss. Dieser Personenkreis ist somit nicht für Stunden- und Tageseinsätzen geeignet. Jedoch können Sie an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen.</p> <p>Für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen ist ein Bewilligungsverfahren vorgeschrieben. Tageseinsätze und Stundeneinsätze sind schon heute im Grundsatz ermöglicht, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. Bei einer nachhaltigen Arbeitsintegration und gleichbleibenden Umständen verzichtet die Arbeitsmarktbehörde bei einer Verlängerung der Bewilligung auf eine weitere Erhebung von Verwaltungsgebühren, um so die Hürden für die Arbeitgeber tiefer halten zu können.</p>

### 4.3 Amt für Berufsbildung und Mittelschule

Bezüglich der Berufsbildung sind vier Verbesserungsvorschläge eingegangen:

Bemängelte/s Vorschrift/Verfahren	Verbesserungsvorschlag	Stellungnahme
Anmeldung von Lehrlingen an die Berufsschule	direkt vom BIZ	<p>Eine Schulanmeldung über das Berufsinformationszentrum (BIZ) ist nicht möglich, da dieses nicht über die erforderlichen Daten verfügt.</p> <p>Die Problematik der Schulanmeldungen ist komplexer, als sie auf den ersten Blick aussieht. Einerseits besucht die Mehrheit der Lernenden mit Lehrvertrag im Kanton NW ausserkantonale Berufsfachschulen. Andererseits besuchen auch Lernende mit Lehrvertrag in anderen Kantonen die Berufsfachschule NW. Eine direkte Anmeldung über das Amt für Berufsbildung und Mittelschule (ABM) wäre demnach nur für Lernende mit Lehrvertrag im Kanton Nidwalden und in Berufen, die an der Berufsfachschule Nidwalden unterrichtet werden, möglich.</p> <p>Eine differenzierte Handhabung der Schulanmeldung könnte für die Betriebe eher verwirrend sein. Sie müssten fallweise, abhängig vom Berufsfachschulort, beurteilen, ob sie für die Schulanmeldung verantwortlich sind oder ob diese automatisch erfolgt. Die Problematik ist allerdings erkannt und es bestehen Bestrebungen, wenigstens eine Zentralschweizer Lösung zu finden. Im Sinne einer erleichternden Sofortmassnahme wurde von der Berufsfachschule Nidwalden auf Schuljahresbeginn 2017/2018 die Möglichkeit einer Online-Anmeldung eingeführt.</p>
Zu viele verschiedene Interessen bei Berufswahl	1 System / 1 Anlaufstelle für Schüler, Eltern, Lehrbetriebe	<p>Es ist nicht ganz klar, was mit dem beanstandeten Mangel genau gemeint ist. Grundsätzlich sind die Zuständigkeiten wie folgt geregelt:</p> <p>Die Orientierungsschulen sind für den Berufswahlunterricht zuständig.</p> <p>Die Berufs- und Studienberatung ist als Anlaufstelle für die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern für die Berufsinformation und die Berufsberatung zuständig. Zudem stellt sie unterstützende Dienstleistungen für die Orientierungsschulen bereit.</p> <p>Die Lehrbetriebe sind für die Selektion zuständig.</p> <p>Das Amt für Berufsbildung und Mittelschule ist für die Genehmigung der Lehrverträge und die Begleitung und Beratung während der Bildungsdauer zuständig.</p>
Zu viele Auflagen und Vorschriften. Sehr aufwändig für Kleinbetriebe.	Anpassung Arbeitszeiten für Jugendliche	<p>Im Bereich der Arbeitszeiten für Jugendliche besteht kein Handlungsspielraum. Es gelten die Regelungen der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SR 822.11) sowie insbesondere der Jugendschutzverordnung (Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz; SR 822.115) und der Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung (SR 822.115.4).</p>

BWZ	Wir haben seit einigen Jahren sehr wenige Schnupperlernende vom Kanton Nidwalden. Wird der Beruf des [XY]* im BIZ zu wenig attraktiv angeboten?	Die Schnupperlehren sind Bestandteil des Berufsfindungsprozesses und werden von den Jugendlichen individuell aufgrund der Interessen und schulischen Voraussetzungen ausgewählt. Die Berufswahl der Jugendlichen ist eine Kooperationsaufgabe mit den Eltern, der Schule (Lehrperson) und der Berufsberatung. Die Berufsberatung hat einerseits den Auftrag, über ALLE Ausbildungsberufe gleichwertig fundierte Informationen bereitzustellen und andererseits in der Beratung die Jugendlichen gemäss ihren Fähigkeiten und Interessen in der Entscheidungsfindung ohne Einflussnahme zu unterstützen. Mit anderen Worten werden im BIZ nicht einzelne Berufe mehr oder weniger attraktiv dargestellt, sondern alle Berufe gleichwertig.
-----	---	---

\* Da über den Beruf Rückschluss auf das Unternehmen genommen werden kann, bleibt dieser gegen aussen vertraulich. Das BIZ wurde jedoch darüber informiert.

#### 4.4 Grundbuchamt

Folgende Verbesserungsvorschläge richten sich ans Grundbuchamt:

Bemängelte/s Vorschrift/Verfahren	Verbesserungsvorschlag	Stellungnahme
Grundbuchbereinigung der Gemeinden Dallenwil und Wolfenschiessen	Die Bereinigung dieser beiden Gemeinden sollte aus unserer Sicht mit Hochdruck vorangetrieben werden. Solange diese beiden Gemeinden nicht bereinigt sind, wird man auch nicht vollständig auf die neuen Instrumente und Prozesse wechseln können. Man wird bis auf Weiteres alle Prozesse doppelt unterhalten müssen und dies sowohl beim Grundbuchamt, wie auch bei den Kunden (Notare, Banken,...).	Die Grundbuchbereinigung ist sehr aufwendig: Bei jedem Grundstück muss jeder einzelne Eintrag überprüft und ins eidg. Grundbuch überführt werden. Dies bedingt z.T. zahlreiche Gespräche und Verhandlungen mit den Grundeigentümern. Im Moment wird diese Tätigkeit von einer Person mit einem 100%-Pensum ausgeführt, wobei diese Person auch Arbeiten für das Grundbuchamt erledigt. Eine zeitliche Beschleunigung wäre nur mit zusätzlichen personellen Ressourcen zu erreichen.
Grundbuchamt: Geplanter Gebührentarif für den elektronischen Geschäftsverkehr, insbesondere für Grundbuchauszüge.	Die Tarife sind im Vergleich mit den heutigen Tarifen (CHF 30.- pro Papierauszug) und im Vergleich mit den anderen Kantonen viel zu hoch. Die darin enthaltene Quersubventionierung für den elektronischen ÖREB Kataster ist nur schwer nachvollziehbar. Es kann sein, dass Kunden aufgrund der Gebühren auf dem ineffizienten physischen Prozess bleiben.	Die Gebühr für eine elektronische Abfrage der Grundstück-Daten über die Plattform Terravis beträgt Fr. 20.-. Dabei werden nicht nur die Einträge des Grundbuchs, sondern auch des ÖREB <sup>1</sup> -Katasters angezeigt, was aktuell in keinem anderen Kanton der Fall ist. Die Gebührenhöhe entspricht einer Vollkostenberechnung durch die Finanzverwaltung und beträgt Fr. 8.- für den Grundbuchteil sowie Fr. 12.- für den Teil ÖREB. <sup>1</sup> öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkungen

#### 4.5 Handelsregisteramt / Betreibungs- und Konkursamt

Bemängelte/s Vorschrift/Verfahren	Verbesserungsvorschlag	Stellungnahme
Bei Änderung von Firmenadresse immer ein Termin beim Notar für die HR-Änderung. Das heutige Verfahren ist kontraproduktiv weil teuer. Man schiebt die HR-Änderungen hinaus, was niemandem nützt.	Vereinfachtes Verfahren entwickeln bei reinen Adressänderungen für HR	Bei Einzelunternehmen und juristischen Personen (AG/GmbH) kann eine Adressänderung <i>innerhalb</i> derselben politischen Gemeinde vom zuständigen Organ mittels einfachem Schreiben (in Briefform) beim Handelsregisteramt angemeldet werden. Wird bei einer juristischen Person das Domizil in eine <i>andere</i> politische Gemeinde als bisher verlegt (Sitzverlegung), sind die Statuten betreffend die Angabe der neuen Gemeinde anzupassen. Eine Statutenänderung ist im Obligationenrecht geregelt. Beschlüsse über Statutenänderungen verlangen zwingend die öffentliche Beurkundung (Notar). Ohne Gesetzesänderung ist ein einfacheres Verfahren nicht möglich.
Löschung der Einzelfirma löste grosse Unsicherheit bei den Gästen aus.	Sollte mit Hinweis auf Rechtsformänderung publiziert werden	Die Anregung betrifft vermutlich solche Geschäftsfälle, wonach die im Handelsregister (HR) eingetragenen Inhaber von Einzelunternehmen ihr Geschäftsvermögen mit Aktiven und Passiven auf eine neu zu gründende juristische Person (AG/GmbH) übertragen. Die Übertragung eines Gesamtvermögens eines Einzelunternehmens sollte nach den Vorschriften des Fusionsgesetzes erfolgen (mittels Vermögensübertragungsvertrag und Inventar). Wählt der Inhaber des Einzelunternehmens dieses Rechtsinstitut, ist der Vorgang der Geschäftsübertragung auf die neu zu gründende AG/ GmbH beim zu löschenden Einzelunternehmen auf dem HR-Auszug ersichtlich. Diese rechtliche Tatsache wird entsprechend publiziert („Löschung des Einzelunternehmens infolge Vermögensübertragung mit Aktiven und Passiven auf die X-AG/Y-GmbH“). Wurde hingegen das Geschäftsvermögen nicht nach dem neuen Fusionsgesetz, sondern nach den altrechtlichen Regeln transferiert, galt dieser Vorgang handelsrechtlich nicht als Vermögensübertragung, wonach sämtliche Aktiven und Passiven in einem Akt auf die neue Gesellschaft übergegangen sind, sondern als Sondertatbestand mit eigenen rechtlichen Wirkungen. Eine derartige Geschäftsübernahme wurde beim zu löschenden Einzelunternehmen im HR mit der Bemerkung „Löschung des Einzelunternehmens infolge Geschäftsübergangs“ publiziert, was bei Dritten in der Tat den Eindruck erwecken konnte, dass die Geschäftstätigkeit des Einzelunternehmens definitiv aufgehört hat.
Prozess Eintragung oder Löschung von Unterschriften im Handelsregister zu kompliziert, aufwändig und teils unklar bzw. wird unterschiedlich gehandhabt.	Online-Lösung sollte heute vorhanden sein.	Alle Eintragungen oder Löschungen im Handelsregister (HR) beruhen auf einer <i>schriftlichen Anmeldung</i> (Willenserklärung). Die im HR einzutragenden Tatsachen sind mittels Urkunden zu belegen (Belegprinzip). Alle Belege sind deshalb (analog Grundbuch) vom entsprechenden Organ im Original einzureichen und zu unterzeichnen. Die Unterschriften von natürlichen Personen, welche neu im HR einzutragen sind, sind auf der <i>Anmeldung</i> zu beglaubigen. Die Beglaubigung begründet die Echtheit der Unterschrift des Unterzeichners und ist eine öffentliche Urkunde, welche nur vom Handelsregisteramt

		<p>vor Ort oder vom Notar vorgenommen werden darf (immer in Anwesenheit der natürlichen Person). Das mag kompliziert erscheinen, dient jedoch der Rechtssicherheit und wird in der ganzen Schweiz und auch international gleich gehandhabt.</p> <p>Die Anmeldung und die übrigen Urkunden (Belege) können uns entweder auf Papier oder in elektronischer Form eingereicht werden (Online). Elektronische Anmeldungen erfordern die qualifizierte digitale Signatur, die nach Bundesgesetz auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten beruht. Eine Online-Lösung dürfte deshalb zurzeit nur für grössere Anwaltskanzleien und Unternehmen möglich sein, welche über die entsprechende Infrastruktur verfügen.</p> <p>Aufgrund des Belegprinzips sind für Wahlen in den Verwaltungsrat bzw. Geschäftsführung die entsprechenden Beschlüsse mit Original-Protokollen nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- AG: Wahl in den Verwaltungsrat: Protokoll der <i>Generalversammlung</i> und <i>Verwaltungsrats-Protokoll</i> zur Festlegung der Zeichnungsberechtigung dieser Person.</li> <li>- GmbH: Wahl der Geschäftsführung: Protokoll der Gesellschafterversammlung und Protokoll der Geschäftsführung betreffend die Festlegung der Zeichnungsberechtigung.</li> </ul> <p>Ausnahmen: Auf ein VR-Protokoll bzw. ein Gesellschafterversammlungs-Protokoll kann dann verzichtet werden, sofern die Anmeldung bei einer AG von sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. die Anmeldung bei einer GmbH von sämtlichen Gesellschaftern unterzeichnet wird (Substitution).</p> <p>Das Belegprinzip ist im Handelsregisterrecht der wichtigste Grundsatz, um rechtlich relevante Vorgänge in einem Unternehmen im Handelsregister einzutragen. Die Eintragung im HR erbringt aufgrund von Art. 9 ZGB als öffentliches Register vollen Beweis für die von ihm erzeugten Tatsachen, solange deren Unrichtigkeit nicht nachgewiesen ist. Ein erstellter beglaubigter Auszug aus dem HR stellt wiederum eine öffentliche Urkunde dar. Daher ist das Einreichen eines Original-Protokolls als Beleg unumgänglich; eine Form-Erleichterung nicht möglich.</p> <p>Auf Wunsch erstellen wir für die Kunden gerne eine Anmeldung, die von den Anmeldungsberechtigten nur noch zu unterzeichnen ist. Es ist auch möglich, bei uns Vorlagen zur Erstellung von Protokollen anzufordern.</p> <p>Im Zweifelsfall empfehlen wir Ihnen, uns zu kontaktieren (telefonisch oder per Email). Wir erklären Ihnen gerne, wie Personalmutationen im Handelsregister möglichst einfach vorgenommen werden können.</p>
<p>AG-Gründung ist sehr aufwändig</p>		<p>Die Gründung einer AG verlangt aufgrund der Rechtssicherheit, der Wahrheitspflicht und des Übereilungsschutzes zugunsten der Parteien zwingend die öffentliche Beurkundung (Notar). Von Bedeutung ist dabei die Offenlegung der Haftungs- und Vertre-</p>

		<p>tungsverhältnisse der Unternehmen. Der Gründungsvorgang ist im Bundesrecht (OR) und in der Handelsregisterverordnung geregelt. Auf kantonaler Ebene besteht daher kein Spielraum zur Vereinfachung des Verfahrens. Bestrebungen auf Bundesebene, Vereinfachungen im notariellen Beurkundungsverfahren vorzunehmen, sind bis heute gescheitert.</p>
<p>Umschreibungs-Kosten zu hoch. Umwandlungskosten von Einzelfirma in GmbH gleich hoch für einfache GmbH wie komplette Statuten als GmbH.</p>		<p>Die Handelsregistergebühren sind in der „Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister“ geregelt. Es ist eine Bundesverordnung, die vom Bundesrat erlassen wurde.</p> <p>Gebühren sind Kausalabgaben und sind das Entgelt für die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen. Dabei soll der Ertrag der Gebühren die Gesamtkosten des HR-Amtes nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip) und die Höhe der Gebühr soll im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zur erbrachten staatlichen Leistung für den Abgabepflichtigen stehen (Äquivalenzprinzip). Auch soll eine Gebühr der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens angepasst sein (Art. 929 Abs. 2 OR).</p> <p>Bei Neueintragungen von Unternehmen sind die Gebühren für alle Rechtseinheiten bis zu einem Grund- oder Stammkapital von CHF 200'000 gleich hoch bemessen. Bei höherem Kapital erhöhen sich die Grundgebühren entsprechend (Staffelsatz). Der aufsteigende Zuschlag trägt somit der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens Rechnung.</p> <p>Die Eintragung einer Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine juristische Person (AG / GmbH) – wie vorliegend kritisiert - wird aufwandmässig dem Tatbestand der Neueintragung der AG oder GmbH gleichgestellt, was u. E. korrekt ist, da beide Tatbestände (Umwandlung und/oder Neueintragung) sehr komplex sein können. Die Bemessung der Gebühren (in beiden Fällen im Minimum CHF 600.00) ist in der HR-Verordnung formellrechtlich geregelt.</p>

Ein Unternehmen meldet betreffend Kundenfreundlichkeit: „Wir stellen fest, dass das Handelsregisteramt und das Grundbuchamt sehr kundenfreundlich sind; hingegen lässt diese beim Betreibungsamt zu wünschen übrig.“

#### 4.6 Amt für Raumentwicklung

Vier Rückmeldungen (wovon 3 mit Verbesserungsvorschlägen) betreffen die Vorschriften und Verfahren für „einfache“ Bauvorhaben:

Bemängelte/s Vorschrift/Verfahren	Verbesserungsvorschlag	Stellungnahme
Neues Baugesetz	Farbtonänderungen im Fassadenbereich müssen heute ein Baugesuch einverlangen. Das muss sich wieder ändern.	Farbänderungen an Fassaden können nachteilige landschaftliche Auswirkungen haben. Die Möglichkeit einer Einflussnahme durch die Öffentlichkeit, vertreten durch die Behörde, ist nötig. Die Fassadenfarbe hat neben den landschaftlichen Auswirkungen auch auf die unmittelbare Nachbarschaft bzw. die Eingliederung in die bestehende Siedlung Auswirkungen. Somit sind auch die schutzwürdigen Interessen Privater betroffen, die nur im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gewahrt werden können (Einwendungsmöglichkeit).
Baueingaben für Einbau von z.B. Dachfenster oder bei Sanierung kleinere Fassadenveränderung	Früher genügten z.B. ein Foto mit Massen und eine einfache Bewilligung. Bewilligung dauerte max. 1 Monat	Die vorgelegten Unterlagen müssen die Absicht der Bauherrschaft und die Einhaltung aller relevanten Bestimmungen unmissverständlich darlegen. Mehr war früher nicht nötig und wird auch zukünftig nicht nötig sein. Die geforderten Unterlagen stellen dies sicher. Die Verwaltung ist permanent bestrebt, die notwendigen Überprüfungen mit dem zur Verfügung stehenden Personal so effizient wie möglich abzuwickeln. Es wurden hierzu auch erhebliche Investitionen in die digitale Bearbeitung von Baugesuchen getätigt.
Baueingabe "einfaches Verfahren"	Den Gemeinden wurde Handlungsspielraum genommen. Zu viele Angaben sind auch bei kleinsten Veränderungen notwendig.	Vereinfachte Baubewilligungsverfahren waren und sind nur „innerhalb Bauzone“ möglich. Wir sehen nicht, dass den Gemeinden relevante Handlungsspielräume genommen wurden. Die vorgelegten Unterlagen müssen die Absicht der Bauherrschaft und die Einhaltung aller relevanten Bestimmungen unmissverständlich darlegen.
Verlangte Baueingabe für Bannerwerbungen für Anlässe, welche befristet montiert werden. Kosten-Nutzen völlig falsch. Selbst die Gemeinden halten sich daran. Banner, welche etwa 5 Monate auf eigenem Grund und Boden montiert werden, verursachen Verwaltungskosten von Fr. 480.- ... unverständlich! Es wird sogar im Amtsblatt ausgeschrieben!!!		Bannerwerbungen, z.B. entlang Strassen, sind in aller Regel für die meisten störend und eine grosse Belastungen für das Landschaftsbild. Es soll hier eine restriktive Praxis gelten. Es sollen klare Vorgaben über die Dauer und die Art der Veranstaltungen bestehen.

Ein Anliegen betrifft das Formular Baubewilligungsgesuch:

Bemängelte/s Vorschrift/Verfahren	Verbesserungsvorschlag	Stellungnahme
Baubewilligungsgesuch: Kosten, Kosten pro m <sup>3</sup>	weglassen	Die Baukosten sind grundsätzlich für statistische Zwecke und bei einigen Gemeinden für die Berechnung der Bewilligungsgebühren erforderlich. Bei Neubauten werden diese üblicherweise im Rahmen der Baukostenkontrolle nach SIA in m <sup>3</sup> ermittelt bzw. berechnet. Bei Umbauten und/oder kleinere Bauvorhaben kann auf die Ermittlung der Kosten pro m <sup>3</sup> jedoch verzichtet werden.

Weitere Rückmeldungen:

Bemängelte/s Vorschrift/Verfahren	Verbesserungsvorschlag	Stellungnahme
Baueingaben Kernzone Stans. Bewilligungsverfahren. Eigentlich wollten wir in nächster Zeit eine Neuüberbauung realisieren.	Nach den Beispielen in der Vergangenheit hat man "richtiggehend Angst" sich damit zu beschäftigen. Man hört von Betroffenen nur das Allerschlechteste! (evtl. ungerecht?)	Es wird empfohlen, direkt auf die zuständigen Stellen zuzugehen, um die Fragen zu klären.
Gestaltungsplan- und Bebauungsplanverfahren	Viel zu lange Prozesse. Zu viele und zu detaillierte Angaben zum falschen Zeitpunkt gefordert.	Die Verfahrensbestimmungen wurden im neuen Planungs- und Baugesetz (PBG) grossmehrheitlich aus dem alten Baugesetz übernommen – und vom Landrat erlassen. Von Bundesrechts wegen (Art. 26 RPG) besteht für Nutzungspläne – also auch für Sondernutzungspläne - eine Genehmigungspflicht einer kantonalen Instanz. Im Rahmen eines iterativen Prozesses werden die Planungen optimiert und schliesslich durch die Baudirektion abschliessend genehmigt. Dies garantiert einen klaren Vollzug und mindert das Prozessrisiko im nachgelagerten Baubewilligungsverfahren. Die Unterlagen müssen die Absichten der Gesuchsteller und die Einhaltung aller relevanten Bestimmungen unmissverständlich und widerspruchsfrei darlegen. Die im Merkblatt der Baudirektion geforderten Unterlagen stellen dies sicher. Die Baudirektion beobachtet eine Tendenz zur Eingabe von zu detaillierten und nicht stufengerecht ausgearbeiteten Unterlagen. Da gibt es sicherlich Optimierungspotenzial. Bei notwendigen Überarbeitungen in den Verfahrensschritten mangelt es öfters an einem transparenten und strukturierten Vorgehen. Dies wirkt sich nachteilig auf die Verfahrensdauer bzw. die Verfahrenseffizienz aus.
Generell muss bei Eingaben an die öffentliche Hand (z.B. Baugesuche) eine grosse Flut von Unterlagen eingegeben werden.	Diese massive Einforderung von Unterlagen soll bestmöglich eingeschränkt werden.	Die Unterlagen müssen die Absichten der Gesuchsteller und die Einhaltung aller relevanten Bestimmungen unmissverständlich und widerspruchsfrei darlegen. Mehr ist nicht gefordert.
Kantonale Ämter (Umwelt, Tiefbau, Rechtsdienst etc.)	Bei grösseren Bauvorhaben schaut oft jedes Amt nur für sich. Keine lösungsorientierte Zusammenarbeit.	Jedes Amt vollzieht grundsätzlich den ihm übertragenen Gesetzesvollzug. Amtsübergreifende Geschäfte werden besprochen und koordiniert. Für das Besprechen 'schwieriger' Fälle ist der alle zwei Wochen stattfindende Koor-

		<p>dinationsrapport das ideale Gefäss. Alle Ämter mit Kompetenzen im Bauwesen sind dort vertreten, um anstehende Probleme bzw. Lösungsansätze zu diskutieren, zu finden und anschliessend auch zu kommunizieren.</p> <p>Der Rechtsdienst ist gemäss der kantonalen Gesetzgebung für die Beratung der kantonalen Amtsstellen zuständig. Zudem bereitet der Rechtsdienst die Beschwerdeentscheide zuhanden des Regierungsrates vor. Deshalb nimmt er im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht zu konkreten inhaltlichen Fragen Stellung. Für Verfahrensfragen oder auch generelle Auskünfte (beispielsweise am Bauchef-Meeting) steht der Rechtsdienst aber regelmässig im Einsatz.</p>
Bauen ausserhalb der Bauzone.	alle gleich behandeln, nicht nur Landwirtschaft bevorzugen	Es bestehen klare bundesrechtliche Vorgaben über die Möglichkeiten der zonenkonformen Nutzungen der Landwirtschaftszone und der zonenwidrigen. Grundsätzlich können zonenkonforme Bewirtschafter Projekte umsetzen, die für die Bewirtschaftung nötig sind, zonenwidrige Bauten und Anlagen verfügen über Bestandesschutz. Das Gesetz wird ohne Bevorzugung einer Gruppe angewendet.
Vorschrift für Parkplatzangebot bei Wohn- und Geschäftshaus. Ungleichbehandlung z.B. Dorfkern / Quartiere	Gleichbehandlung	Für den Vollzug und die Steuerung des Parkplatzangebotes sind die Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuständig.

Weiter ist folgende detaillierte Rückmeldung eingegangen:

Die Baubewilligungsverfahren sind in den letzten Jahren viel ineffizienter geworden. Der Umfang der einzureichenden Dokumente und Berichte hat sich in den letzten Jahrzehnten vervielfacht! Der Aufwand hat massiv zugenommen und die Dauer bis zur rechtsgültigen Baubewilligung ist viel zu lange. Die Auflagen von vielen Ämtern haben massiv zugenommen. Diese kosten viel administrativen Aufwand und Zeit. Infolge der politisch angestrebten Verdichtung ist davon auszugehen, dass höher, tiefer und näher an die Grenze gebaut wird. Deswegen ist davon auszugehen, dass die Einwendungen der Nachbarn und Interessengruppen zunehmen werden. Im Zusammenhang mit der Baugesetzrevision, welche im Jahr 2014 vom Landrat genehmigt wurde, hat XY anlässlich der Vernehmlassung diverse Vorschläge eingereicht, welche die Verfahren beschleunigen würden. Der politische Wille, resp. der Leidensdruck war jedoch noch zu wenig stark und die Vorschläge wurden nicht umgesetzt. Die effizienteste Wirkung wäre möglich, wenn der Instanzenweg (Gemeinde, Regierungsrat, Verwaltungsgericht, Bundesgericht) verkürzt würde. Im Kanton Luzern wurde mit Erfolg die Instanz Regierungsrat gestrichen.

Stellungnahme:

Mit der neu geschaffenen Stelle der Baukoordination hat sich die Effizienz im Baubewilligungsverfahren stark verbessert.

Die Abschaffung der Verwaltungsbeschwerde hätte – abgesehen von der Verkürzung des Instanzenzuges – gewichtige Nachteile:

- Die Verwaltungsbeschwerdeverfahren dienen der **Fortentwicklung der Gesetzgebung und einer einheitlichen Praxis** im Kanton. Der Regierungsrat und der kantonale Rechtsdienst haben dank diesen Beschwerdeverfahren die Möglichkeit, Unklarheiten oder Lücken in der kantonalen

Planungs- und Baugesetzgebung an konkreten Beispielen zu erkennen. Mängel der geltenden Gesetzgebung würden bei einer Abschaffung der Verwaltungsbeschwerde nicht mehr ausreichend in Gesetzesrevisionen einfließen. Viele Auskünfte des Rechtsdienstes an die Gemeinden basieren auf Erfahrungen aus derartigen Beschwerdeverfahren.

- Der Regierungsrat könnte seine **Aufsichtsfunktion** weniger gut wahrnehmen. Unzulänglichkeiten im Baubewilligungsverfahren, sei dies beim Kanton oder den Gemeinden, werden oft erst im konkreten Anwendungsfall, sprich im Beschwerdeverfahren, entdeckt. Der Regierungsrat bzw. die Baudirektion kann aktuell in Absprache mit den Gemeinden und Amtsstellen reagieren.
- Im Verwaltungsbeschwerdeverfahren liegt der begründete Entscheid in der Regel spätestens binnen dreier Monate nach Abschluss des Rechtsschriftenwechsels vor. Insofern handelt es sich im Vergleich zu Gerichtsverfahren um **verhältnismässige speditive Beschwerdeverfahren**. Wird in Gerichtsverfahren eine Begründung verlangt, dauert das Verfahren in der Regel länger. Zu beachten ist zudem, dass die Fristen für den Rechtsschriftenwechsel mit der letzten Revision der Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung verkürzt und die Verfahrenen damit bereits beschleunigt wurden. Der Rechtsschriftenwechsel dauert einen Monat weniger lang.
- Im **Gestaltungsplan-, Bebauungsplan- und Zonenplanverfahren** müssen die kommunalen Beschlüsse durch die Baudirektion bzw. den Regierungsrates genehmigt werden. Die Genehmigungsentscheide werden mit den Verwaltungsbeschwerdeentscheiden koordiniert eröffnet. Mängel in der Planung, die aufgrund der Verwaltungsbeschwerden erkannt werden, können behoben bzw. nicht genehmigt werden. Mit Abschaffung der Verwaltungsbeschwerde in Planungsverfahren würde diese Koordination verunmöglicht.
- Das Verwaltungsgericht muss seinen Entscheid nur begründen, wenn dies verlangt wird. Der Regierungsrat verfasst hingegen immer **begründete Beschwerdeentscheide**. Oft werden im Beschwerdeentscheid fehlende Begründungen nachgeliefert. Einerseits entlastet dies das Verwaltungsgericht wesentlich, da das Gericht auf der umfassenden Begründung der Vorinstanz aufbauen kann. Andererseits ist dank der Begründung sichergestellt, dass die Gemeinden und die Bauherren in künftigen Verfahren auf einer gefestigten Rechtspraxis aufbauen können. Mit der Abschaffung der Verwaltungsbeschwerde wäre tendenziell damit zu rechnen, dass das Verwaltungsgericht vermehrt Entscheide begründen muss, da die Parteien die Beweggründe für den Verfahrensausgang kennen wollen.
- Die Abschaffung der Verwaltungsbeschwerde würde zu einer **erheblichen Mehrbelastung des Verwaltungsgerichts** führen. Aktuell werden längst nicht alle Beschwerdeentscheide des Regierungsrates ans Verwaltungsgericht weitergezogen. Zudem müssten umfangreiche Sachverhaltsabklärungen, die aktuell durch den Regierungsrat bzw. den kantonalen Rechtsdienst wahrgenommen werden, künftig durch das Verwaltungsgericht erfolgen. Wie bereits dargelegt, ist zudem damit zu rechnen, dass das Verwaltungsgericht seine Entscheide vermehrt begründen muss.

## 4.7 Steueramt

Zwei Verbesserungsvorschläge betreffen die Abrechnung der Quellensteuer:

Bemängelte/s Vorschrift/Verfahren	Verbesserungsvorschlag	Stellungnahme
Bürokratie Sonderabgaben und Quellensteuer bei Praktikanten mit Kleinstlöhnen (z.B. 400.- monatlich) mit Flüchtlingsstatus - erhält alles wieder mit Sozialhilfe	Statt Quartalsabgaben eine Jahresrechnung oder verrechnen mit Sozialhilfe und keine Abzüge für Arbeitgeber.	Eine <i>jährliche</i> Abrechnung der Quellensteuern durch die Arbeitgeber anstelle der heute geltenden <i>quartalsweisen</i> (§ 64 StV) ist grundsätzlich denkbar. Allerdings sollte das nur für Arbeitgeber gelten, welche über maximal 5 Quellensteuerpflichtige abrechnen. Eine quartalsweise Abrechnung mindert das Risiko von Zahlungsausfällen, eine jährliche erhöht es.
Quartalsweise Abrechnung	Nur 1x jährlich abrechnen oder bei Austritt	Eine „Verrechnung“ von Quellensteuern, welche sowohl die eidgenössischen wie auch die kantonalen und kommunalen Steuern umfassen, mit (gemeindlichen) Sozialhilfeleistungen dürfte rechtlich kaum möglich sein und wäre auch administrativ nicht mehr vernünftig zu bewältigen.

### Ein Unternehmen reichte folgenden Vorschlag zum Steuergesetz ein:

Mit dem neuen Steuergesetz wurde nun der bisherige gesetzlich festgelegte Höchstbetrag für Rückstellungen von CHF 1 Mio. und maximal 10% des Reingewinns ersatzlos gestrichen und die zeitliche Beschränkung aufgehoben. Damit wird den Arbeitgebern die Möglichkeit gegeben, steuerwirksam ausreichende Rückstellungen zu bilden, um z.B. Arbeitsplätze langfristig sichern zu können. Diese Möglichkeit soll allen Betrieben offen stehen (nicht nur für Forschung und Entwicklung, denn jeder Betrieb forscht oder zumindest entwickelt Produkte, Arbeitsabläufe usw.).

Rückstellungen aus nicht realisierten Projekten fallen als ausserordentlicher Ertrag an und müssten versteuert werden. Man könnte die Höhe einer solchen Rückstellung in % an den Umsatz oder der zu erwartenden Investition koppeln. Man könnte sie auch zeitlich begrenzen mit der Möglichkeit einer Verlängerung mit entsprechender Begründung. Für investitionsintensive Betriebe wird es immer schwieriger, das nötige Eigenkapital zu erwirtschaften um eine ausreichende Finanzierung von einer Bank zu erhalten. Auch kapitalintensive Betriebe sollen von steuerbefreiten Rückstellungen für zukünftige Investitionen profitieren können.

### Stellungnahme:

Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungskosten sind heute schon für alle Unternehmen möglich, soweit die entsprechenden Nachweise vorliegen (§ 26 StV). Die Begriffe „Forschung/Entwicklung“ sind im Übrigen bundesrechtlich vorgegeben. Ebenfalls bundesrechtlich vorgegeben ist die steuerwirksame Auflösung von Rückstellungen, soweit sie geschäftsmässig nicht mehr begründet sind. Pauschale Rückstellungen auch für Forschung/Entwicklung sind allerdings grundsätzlich denkbar, würden jedoch zu erheblichen Steuerausfällen führen und dürften in vielen Fällen geschäftsmässig auch kaum begründet sein. Soweit ersichtlich werden auch in anderen Kantonen dafür keine Pauschalen gewährt. Solche sind in der Regel nur bei Garantierückstellungen, Warenreserven oder Währungsrisiken üblich.

#### 4.8 Amt für Umwelt

Auch bei den Umweltvorschriften wird Verbesserungspotential geortet:

<b>Bemängelte/s Vorschrift/Verfahren</b>	<b>Verbesserungsvorschlag</b>	<b>Stellungnahme</b>
Emissionserklärung	Als Holzbaubetrieb unnötig. Heizung muss sowieso alle 2 Jahre von anerkannter Firma kontrolliert werden.	Eine Emissionserklärung ist grundsätzlich etwas anderes als Emissionsmessungen und -kontrollen. Es gibt beispielsweise auch bei Holzbetrieben Anlagen, die Emissionen erzeugen, jedoch nicht regelmässig gemessen werden, wie z.B. Spritzwände. Es werden jeweils nur die emissionsrelevanten Betriebe angeschrieben. Firmen, die nur Holzfeuerungen betreiben, erhalten einen reduzierten Fragebogen. Emissionserklärungen müssen gemäss Art. 12 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) durchgeführt werden und sind für die Berechnung der Gesamtemissionen des Kantons notwendig. Das Ausfüllen einer Emissionserklärung ist für die meisten Betriebe nicht sehr aufwendig und zumutbar. Emissionserklärungen erfolgen alle 5-10 Jahre.
Brikettheizungen werden 2-jährlich auf Rückstände etc. überprüft. Pellets-Heizungen, bei welchen u.a. ausländisches Material verwendet wird, nicht.	Gleiche Überprüfung entweder bei der Heizungen oder gar nicht.	Bei Pellets-Heizungen handelt es sich um geschlossene Systeme. Der Brennstoff muss die Anforderungen der europäischen Norm erfüllen. Für die Kontrolle dieses Brennstoffes ist der Bund zuständig.  Auch für Briketts gibt es eine EU-Norm. Briketts werden durch holzverarbeitende Betriebe aber oft selber hergestellt. Der Einsatz erfolgt in Stückholzfeuerungen, ein offenes System, wo auch andere Brenn- und nicht-Brennstoffe eingesetzt werden können. Ausserdem darf Restholz aus holzverarbeitenden Betrieben nicht in Holzfeuerungen < 40 kW verbrannt werden.
<b>Bemängelte/s Vorschrift/Verfahren</b>	<b>Verbesserungsvorschlag</b>	<b>Stellungnahme</b>
Ein Unternehmen beschwert sich, dass Nachweise und Unterlagen bei personellen Wechseln im Amt für Umwelt erneut eingefordert worden seien.	Diese administrativen Mehraufwendungen müssen in Zukunft verhindert werden.	Das dürfte nicht sein. Dem Amt für Umwelt ist kein solcher Fall bekannt. Ohne die genauen Hintergründe und den konkreten Fall zu kennen, kann nicht Stellung genommen werden.

## 4.9 Verkehrssicherheitszentrum VSZ

In folgenden Bereichen wird Effizienzsteigerungspotential gesehen:

Bemängelte/s Vorschrift/Verfahren	Verbesserungsvorschlag	Stellungnahme
<p>Seit Jahren sind wir im Besitze eines Händlerschildes. Bei der Bestandsaufnahme mussten 3 verschiedenen Ämter (Amt für Umwelt, NSV und Bauamt Gemeinde) unseren Betrieb kontrollieren und Bestätigungen abgeben.</p>	<p>Koordination durch VSZ mit Terminangabe (Betriebsbesichtigung alle Amtspersonen zusammen)</p>	<p>AFU: Das AFU wurde vom VSZ nicht frühzeitig über das Vorgehen informiert (Brief des VSZ ohne Kopie an AFU; Bewilligung sollte gemäss VSZ am Schalter erteilt werden). Zur Erteilung der Bewilligung für ein Händlerschild muss der Betrieb jedoch vor Ort kontrolliert werden (Umwelt- u. Gewässerschutz, Brandschutz etc.). Das AFU und die NSV haben die Betriebskontrollen miteinander koordiniert und gemeinsam durchgeführt. Die Kontrollen zeigten, dass einige Betriebe Mängel aufwiesen.</p> <p>VSZ: Aus ablauftechnischen Aspekten haben wir das nicht in Betracht gezogen. (Drei Ämter zusammen plus VSZ, alle möchten ihren spezifischen Bereich sehen, zeitliche Aufwendungen werden dadurch nicht kleiner).</p> <p>Wenn der Wunsch vorhanden ist und die Mehrheit das begrüsst, könnten wir dies bei einer nächsten Kontrolle in Betracht ziehen. Wir haben inzwischen bei ca. 30% der Betriebe die Bestandsaufnahme abgeschlossen, keine negativen Äusserungen sind dabei vor Ort gefallen.</p>
<p>Im Prinzip müssen alle Formulare wieder ausgefüllt werden wie bei einem Antrag. Das war vor 3 Mt. - wir haben bis jetzt nichts gehört.</p>	<p>Wenn, dann Änderungen bekannt geben, nicht alle Formulare wieder ausfüllen.</p>	<p>Im ersten Schreiben haben wir darauf hingewiesen, dass gewisse Elemente nur erbracht werden müssen, wenn sich Änderungen seit der Erteilung ergeben haben. Es wurde wesentlich weniger verlangt als bei einem Antrag für eine Neuerteilung eines Händlerschildes.</p> <p>Bei der Bestandsaufnahme geht es darum, die Daten zu aktualisieren, da die letzte Kontrolle bei vielen Betrieben im Jahre 95/96 erfolgt war.</p> <p>Der Zeitfaktor hat sich in die Länge gezogen, da wir die Kontrolle für OW und NW gleichzeitig lanciert haben. Aus Rückmeldungen seitens Amt für Umwelt und NSV hat es auch an verschiedenen Orten Beanstandungen gegeben, welche zuerst behoben werden mussten. Somit haben sich zusätzliche Zeitverzögerungen ergeben.</p> <p>Das Ziel ist, die Kontrollen bis Ende Jahr abzuschliessen.</p>

Falls die folgende Vorschrift wirklich notwendig ist, ist dieses Unternehmen der Meinung, dass die Kontrollen zumindest ohne Verrechnung des Aufwandes zu erfolgen haben:

<b>Bemängelte/s Vorschrift/Verfahren</b>	<b>Verbesserungsvorschlag</b>	<b>Stellungnahme</b>
Neue Vorschrift seit einem Jahr: VSZ: Überprüfung Händlerschild kostenpflichtig. Soll neu alle 5 Jahre stattfinden	wenn unbedingt notwendig, dann ohne Kostenfolge	<p>Dies ist keine neue Vorschrift. Eine periodische Händlerschilderkontrolle wurde das letzte Mal in den Jahren 95/96 durchgeführt. Der AGVS (Autogewerbeverband) unterstützt dieses Vorhaben ebenfalls. Die Händlerschilderkontrolle wird z.B. in unserem Nachbarkanton Luzern schon seit längerer Zeit alle 5 Jahre durchgeführt. Um die Voraussetzungen gemäss Verkehrsversicherungsverordnung zu überprüfen, braucht es periodische Kontrollen.</p> <p>Das VSZ als eigenständiges Unternehmen muss kostendeckend arbeiten. Somit ist die Händlerschilderkontrolle kostenpflichtig.</p> <p>In Zukunft soll die Händlerschilderkontrolle alle 5 Jahre durchgeführt werden. Sie muss bei der nächsten Kontrolle nicht so umfangreich ausfallen, ausser wenn die Verordnung angepasst würde. Wir werden zur Bestandsaufnahme in 5 Jahren eine rein schriftliche Deklaration durch die Betriebe prüfen.</p> <p>Tatsache ist, dass jeder Betrieb eine Verfügung besitzt aus welcher hervorgeht, dass, wenn bei Änderungen betrieblicher und personeller Art die Voraussetzungen für die Erteilung des Kollektiv-Fahrzeugausweises nicht mehr oder nur teilweise erfüllt sind, Meldung an das VSZ (früher STVA) gemacht werden müsste. Dies wird leider nur selten gemacht. Somit werden Kontrollen unabdingbar.</p>

Weitere Rückmeldungen:

<b>Bemängelte/s Vorschrift/Verfahren</b>	<b>Verbesserungsvorschlag</b>	<b>Stellungnahme</b>
Autobahn-Vignette	Mit MFZ-Steuer einziehen	Bundsvorschrift: Die Abgabe sowie das Inkasso der Autobahnvignette ist Sache des Bundes. Das Inkasso zusammen mit der Motorfahrzeugsteuer ist nicht einfach, da der Bezug der Autobahnvignette nicht obligatorisch ist. Der administrative Aufwand wäre für das VSZ enorm. Der Bund prüft bereits Vereinfachungen bei der Abgabe der Vignette (E-Vignette).
VSZ Ob- / Nidwalden: Landwirtschaft wird extrem bevorzugt. Monopolstellung wird ausgenutzt.		Ohne konkrete Beispiele können wir zu dieser Frage keine Stellung nehmen. Auf Nachfrage beim Direktionssekretär Philipp Zumbühl bekamen wir die Antwort, dass der Umfragebogen anonym ausgefüllt worden sei und somit keine Rückfragen gemacht werden können.

#### 4.10 Öffentliches Beschaffungswesen

Diese Rückmeldungen betreffen das öffentliche Beschaffungswesen<sup>1</sup>:

Bemängelte/s Vorschrift/Verfahren	Verbesserungsvorschlag	Stellungnahme
Dauerthema Auftragsverteilung	letzter Kantonsauftrag 2014	Die kantonalen Stellen sind bestrebt, im freihändigen Verfahren unterschiedliche Anbieter zu berücksichtigen. In gewissen Bereichen fallen halt kaum freihändige Vergaben an. Anbieter, die der Meinung sind, zu wenig berücksichtigt zu werden und die geforderte Qualität erbringen können, sind eingeladen, sich bei der zuständigen Amtsstelle aktiv für einen Auftrag zu bewerben.
Bei Submissionsverfahren entscheidet am Ende doch der Preis	Qualifikationen des Betriebes mehr gewichten (Umweltschutz, Lehrlingsausbildung, Einhaltung der Vorschriften, beachten des Engagements in Verbänden, LAP ...)	Die Unternehmen selber stellen die Vergabe oftmals in Frage, wenn die Rangierung ergibt, dass nicht der preislich billigste Anbieter den Zuschlag erhält. Bei weitgehend standardisierten Gütern hat der Preis ein starkes Gewicht. Bei nicht standardisierten Beschaffungen werden immer Qualitätskriterien berücksichtigt und so stark wie rechtlich zulässig gewichtet.
Submissionsverfahren Baunebengewerbe	Grössere Aufträge, die unter das Submissionsverfahren fallen, sollten so gesplittet werden, dass sie mit den freihändigen Verfahren verteilt werden. So können Nidwaldner Betriebe besser berücksichtigt werden.	Gemäss § 2 Abs. 2 Submissionsverordnung ist es verboten, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, die Anwendung der Vergabebestimmungen zu umgehen. Wenn sich die Aufteilung der Aufträge sachlich rechtfertigen lässt, wird sie vorgenommen.
öffentliche Beschaffung / Ausschreibung	vorhandener Spielraum ausnutzen	Der vorhandene Spielraum wird genutzt. Im Jahre 2015 wurden rund 55% der Aufträge der Baudirektion an innerkantonale Unternehmen vergeben (siehe Rechenschaftsbericht, S. 184).

#### 4.11 Bundesvorschriften

Betreffend die Mehrwertsteuer:

Bemängelte/s Vorschrift/Verfahren	Verbesserungsvorschlag
diverse Steuersätze	nur noch 1 Steuersatz
Die Gesetzgebung und Abrechnung der Mehrwertsteuer sind sehr komplex und aufwändig. Hier muss jedoch auf Bundesebene nach Lösungen gesucht werden.	
zu hoher administrativer Aufwand für Unternehmer	Einheitssatz / Vereinfachung / Nachweise (z.B. Umsatzabstimmung)

<sup>1</sup> Die Aussagen sind nicht nur einem Amt oder einer Direktion zuzuteilen. Unterschiedlichste Stellen und Instanzen (u.a. auch öffentlich-rechtliche Anstalten) sind dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt.

Betreffend Ein- und Ausfuhr von Waren:

Bemängelte/s Vorschrift/Verfahren	Verbesserungsvorschlag
Weinimport ist sehr kompliziert und aufwändig	

Betreffend Rechnungslegung, Revision:

Bemängelte/s Vorschrift/Verfahren	Verbesserungsvorschlag
Die Revision der Jahresrechnung sollte für KMU und nicht börsennotierte Unternehmen grundsätzlich abgeschafft werden. Eine bestimmte Zahl von Angestellten oder Umsatz ist willkürlich und macht keinen Sinn.	Den Aktionären und Kreditgebern sollte das Recht erteilt werden, eine Revision bei Bedarf zu verlangen. So wie jetzt entstehen nur unnötige Kosten.

Betreffend Bundesamt für Statistik:

Bemängelte/s Vorschrift/Verfahren	Verbesserungsvorschlag
Umfragen vom Bundesamt: - Statistiken - Dieselverbrauch - kW-Verbrauch , Stapler, Heizung, etc.	
Nur dank der Investition von mehreren Tausend Franken/Jahr in ein EDV-System konnten wir den Aufwand bei Reporter und Statistiken verringern.	

Betreffend Vorschriften für Banken und Finanzintermediäre:

Bemängelte/s Vorschrift/Verfahren	Verbesserungsvorschlag
Unser Unternehmen ist vorwiegend bundesrechtlich reguliert und hier macht die Regulierungsdichte und -intensität der FINMA durchaus Sorgen. Um volkswirtschaftlichen Schaden abzuwenden, der von den Finanzbranche ausgehen könnte, reguliert die Finanzmarktaufsicht in einer Kadenz und Dichte, welche das Tagesgeschäft der Banken lähmt, unternehmerische Entscheide zusehends unterbindet und so die von der SNB angestrebte Dynamik ausbremst. Eine Volkswirtschaft kann nur dann funktionieren und sich weiterentwickeln, wenn den teilnehmenden Unternehmen im Rahmen der Wirtschaftsfreiheit genügend Handlungs- und Gestaltungsspielraum bleibt.	Vereinfachung der Konzepte und Abkehr von der Idee, nicht nur den Markt sondern auch die Entwicklung des Marktes zu regulieren. Die Entwicklung des Marktes verstanden als Gestaltung des Fortschritts sollte unseres Ermessens der Wirtschaft überlassen werden

#### **4.12 Weitere allgemeine Anmerkungen**

Folgende weiteren Rückmeldungen, Vorschläge und Anmerkungen sind im Rahmen der Erhebung eingegangen.

##### **Englische Sprache umsetzen:**

- Internationalisierung in allen Bereichen vorantreiben; Englische Sprache nicht vollständig umgesetzt. ...da nur italienisch, deutsch und französisch. Englische Sprache vollständig umsetzen (nur teilweise vorhanden).

##### Stellungnahme:

Es wird anerkannt, dass die englische Sprache vor allem in der internationalen Geschäftswelt sehr wichtig ist. Deshalb ist es richtig, dass insbesondere die für Unternehmen relevanten Verwaltungseinheiten der englischen Sprache mehr Bedeutung beimessen.

##### **Verbesserung der Zusammenarbeit mit Treuhandfirmen:**

- Datenschutz von z.B. Abrechnungen der Mitarbeiter. Wenn genügend Personendaten durch Treuhandfirma genannt werden können, sollte das Personal Auskunft geben. Dieses Problem besteht allgemein zwischen Verwaltung und Treuhandfirmen.

##### Stellungnahme:

Zum Schutze des Bürgers vor unberechtigtem Zugriff auf persönliche Daten können keine Auskünfte erteilt werden, wenn keine Vollmacht vorliegt. Durch Bevollmächtigung können jedoch auch Treuhandfirmen direkt mit den jeweiligen Ämtern kommunizieren. Entsprechende Vollmachten werden registriert. Die Ausgleichskasse Nidwalden plant ihrerseits, das Thema für die jährliche Besprechung mit der IG Treuhand im Frühjahr 2017 aufzunehmen.

##### **Forderung nach Kontinuität und Zurückhaltung bei der Regulierung:**

- Für viel Geld musste eine Brandschutzanlage eingebaut werden, die wegen Feuchtigkeit nie richtig funktionierte. Nach vielen Reparaturen und Reklamationen wurde uns mitgeteilt, man könne sie wieder demontieren, da die Vorschriften geändert hätten. Ein negatives Beispiel für die Kontinuität des Staates. Auch in Sachen Vorschriften sollte der Staat eher zurückhaltender sein. Das Auf- und Abbauen von Vorschriften ist definitiv untauglich.

##### Stellungnahme:

Wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

### **Ausnützen des Handlungsspielraums zugunsten der Unternehmen (unternehmerisches Denken fördern):**

- "Regieren" mit nicht demokratisierten Merkblättern (Bauen ausserhalb Bauzone, Gestaltungsplan, Kanalisation, etc.). Breiter abstützen im Sinne der Realität (Gesetze). Regierungsverantwortung wahrnehmen.
- Entformalisieren - Prozesse optimieren: Gesetze sind für Menschen da, nicht umgekehrt. Spielraum ausnutzen. Nicht ein mögliches Rechtsverfahren soll den Takt angeben.
- Die Vorteile des kleinen Kantons besser nutzen. "Rede mit dä Lyt". Regierungsrat, Departementsvorsteher in Operatives einbeziehen - sie verlieren die Bodenhaftung.
- Bürokratie hat nicht primär mit Gesetzen, sondern deren Handhabung und Anwendung zu tun. In Nidwalden neigt man dazu, "Musterknabe" sein zu wollen. Es gibt nie nur eine Lösung.
- Die Gesetzesflut hat in den letzten Jahren generell zugenommen. Neue Gesetze belasten die KMU zusätzlich, vor allem auch in administrativer Hinsicht. Es entstehen (unnötige) Kosten, die nicht auf unsere Produkte abgewälzt werden können. Die einheimischen Firmen werden somit gegenüber ausländischen Unternehmen kostenseitig betrachtet benachteiligt. Aus unserer Sicht muss sich der Kanton auf nationaler Ebene dafür einsetzen, dieser Gesetzesflut entgegenzuwirken, respektive bei der Umsetzung der Verordnungen ihren Spielraum gegenüber Unternehmen voll auszunutzen. Der Spielraum bei den einzelnen Gesetzen wird nicht wahrgenommen (einseitige Auslegung zu Ungunsten der Firmen).
- Unternehmerisches Denken fehlt bei vielen Angestellten des Kantons Nidwalden. Vor allem wird der unternehmerische Spielraum oft zu Ungunsten der Firmen ausgelegt. Oftmals erhalten wir keine klaren Antworten auf unsere Fragen. Problemstellungen bleiben unklar und wir haben oft das Gefühl, dass niemand mehr wirklich entscheiden will. Die öffentliche Hand setzt den KMU-Betrieben meist recht enge Termine; sie selbst jedoch lässt sich jeweils Zeit (Stichwort unternehmerisches Denken).

#### Stellungnahme:

Die Rückmeldungen werden zur Kenntnis genommen.

### **Vorschlag Regulierungsprüfkommission:**

- Regulierungsstelle analog Holland installieren. In Nidwalden könnte eine Regulierungsprüfkommission eingesetzt werden; Mitglieder: Volkswirtschaftsdirektor, Exponenten der Verwaltung, Politik und Gewerbe. Ziel: Bürokratie und Regulierungen bei bestehenden und neuen Gesetzen und Verordnungen reduzieren. Im Sinn einer Meldestelle soll jedermann Missstände melden können.

#### Stellungnahme:

Die Volkswirtschaftsdirektion wird beauftragt, die Einrichtung eines online-Meldeformulars „Bürokratieabbau“ zu prüfen.

### **Vorschlag örtliche Zusammenlegung der Departemente bzw. externe Überprüfung hinsichtlich Optimierung Personal:**

- Ebenfalls würden wir es begrüßen, wenn bei Ihren zukünftigen Überlegungen eine Überprüfung der ❶ örtlichen Zusammenlegung der einzelnen Departemente sowie eine ❷ externe Überprüfung der einzelnen Departemente hinsichtlich Optimierung Personal mit einfließen würden. Wir sehen hier ein nicht unerhebliches Sparpotential.

#### Stellungnahme:

❶ Im Zusammenhang mit dem Postulat von Landrat Philippe Banz, Hergiswil, und Landrat Walter Odermatt, Stans, wurde das Thema eines zentralen Verwaltungsgebäudes wieder aufgenommen. Der Regierungsrat hat die Baudirektion anlässlich der Klausur vom 5. Juli 2016 (RRB-Nr. 426) beauftragt, das Projekt eines zentralen Verwaltungsgebäudes basierend auf der erstellten Standortevaluation sowie eine allfällige Baulandsicherung weiterzuverfolgen.

❷ Das Wirtschaftsforschungsinstitut BAKBASEL analysierte im Rahmen eines interkantonalen Benchmarkings 33 Aufgabenfelder im Kanton und in den Gemeinden. Die Studie bestätigt, dass der Kanton Nidwalden und die Nidwaldner Gemeinden über ein weitgehend tiefes Ausgabenniveau verfügen. Im Standard-Benchmarking (Nettoausgaben pro Kopf) schneiden zwei Drittel der Aufgabenfelder gut ab. Bei den Fallkosten weisen 15 Handlungsfelder höhere Nettoausgaben gegenüber dem Durchschnitt einer vergleichbaren Gruppe von Kantonen auf (siehe Medienmitteilung vom 18. September 2014). Aufgrund der Studie wurden Handlungsfelder in der Bildungsdirektion sowie in der Gesundheits- und Sozialdirektion analysiert und in einem Bericht des Regierungsrates näher dargelegt.

In den Bereichen, in denen die Gesundheits- und Sozialdirektion Handlungsspielraum sah und sieht, wurden bereits seit 2011 Massnahmen ergriffen. In den anderen Bereichen besteht aufgrund der nationalen Gesetzgebung für den Kanton Nidwalden kein Handlungsspielraum.

Der Bereich Obligatorische Schule und Sonderschule bezieht sich hauptsächlich auf die Klassenbestände und liegt vor allem im Entscheidungsbereich der Gemeinden. Hier ist angezeigt, dass die Bildungsdirektion die Situation mit den Gemeinden analysiert und Möglichkeiten zur Optimierung der Klassengrössen evaluiert.

Die vertiefte Analyse der Handlungsfelder zeigt, dass die Datengrundlage, insbesondere die Zuordnung der Aufwendungen zu den einzelnen Funktionsbereichen, nicht optimal ist. Die Funktionsbereiche konnten zwar zu den entsprechenden Konti der Staatsrechnung 2011 zugeordnet werden. Bei der Beurteilung zeigt sich aber, dass bereits Massnahmen diskutiert und erarbeitet worden sind oder der Einfluss des Kantons sehr beschränkt oder nicht möglich ist.

Erkenntnisse aus einem solchen Benchmarking sind nach Ansicht des Regierungsrates erst dann gegeben, wenn ein solches Benchmarking – ohne Veränderung der Vorgehensweise und Systematik sowie der Einteilung der Aufgabengebiete – in regelmässigen Abständen in Auftrag gegeben wird. Der Regierungsrat beabsichtigt, dieses umfassende interkantonale Benchmarking in einem regelmässigen Rhythmus, erstmals im Jahr 2018 wieder in Auftrag zu geben.

#### **Weitere Rückmeldungen:**

- Justizverfahren sind ineffizient und unendlich langsam
- Kautions von Fr. 10'000 für Handwerksbetriebe
- Flurnamenbereinigung (Adressänderung)

Diese drei Rückmeldungen werden zur Kenntnis genommen.

Regierungsrat

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber

lic. iur. Hugo Murer

## ANHANG – Fragebogen / Meldeformular Bürokratieabbau

### Absender (optional):

Unternehmen: \_\_\_\_\_ Adresse, Ort: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Kontaktperson: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**Frage 1:** Bei welcher konkreten Vorschrift oder bei welchem Verfahren sehen Sie Verbesserungspotential, da die Vorschrift bzw. das Verfahren aus Ihrer Sicht entweder **unnötig**, **unwirksam** oder **ineffizient** ist?

Bemängelte Vorschrift/en bzw. Verfahren: (mit kurzer Umschreibung)	Grund (bitte ankreuzen):			Verbesserungsvorschlag: (insb. wenn es effizienter geht)
	<u>unnötig</u> (→ „geht auch ohne“)	<u>unwirksam</u> (→ „kein Nutzen“)	<u>ineffizient</u> (→ „geht auch einfacher“)	

**Frage 2:** Sind Sie im Allgemeinen mit den Vorschriften bzw. Verfahren der öffentlichen Verwaltung in Nidwalden zufrieden?

- sehr zufrieden
  eher zufrieden
  eher unzufrieden
  gar nicht zufrieden

**Frage 3:** Sofern Sie vergleiche können:  
 Sind Sie im Allgemeinen mit den Vorschriften bzw. Verfahren der öffentlichen Verwaltung in Nidwalden *im Vergleich zu anderen Kantonen* zufrieden?

- sehr zufrieden
  eher zufrieden
  eher unzufrieden
  gar nicht zufrieden